

Spiel- und Sportverein (SSV) Klein Bennebek e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen Spiel- und Sportverein (SSV) Klein Bennebek e.V. und hat seinen Sitz in Klein Bennebek. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Flensburg eingetragen. Die Gründung erfolgte am 12.03.1965.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist politisch und religiös streng neutral und steht in seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Er steht allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität offen.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit seiner Mitglieder über alle Altersklassen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ein möglichst vielfältiges Sportangebot für Jugendliche, Erwachsene und Senioren verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Ausschluss

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist bis spätestens 31.12. eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr schriftlich an den Vorstand einzureichen. Bereits gezahlte Beiträge werden unterjährig nicht erstattet.

(5) Ausschluss eines Mitgliedes: Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, das Ansehen des Vereins oder des Sport schädigt, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den

Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Kündigung wird schriftlich zugestellt.

Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand wird dem Mitglied zur ordnungsgemäßen Sachverhaltsklärung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Dies kann schriftlich erfolgen oder im Rahmen einer hierfür einzuberufenden Vorstandssitzung.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von 2 Monaten schriftlich Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur nächsten regulären Jahreshauptversammlung. Hier wird dann der Mitgliederversammlung der Sachverhalt von beiden Seiten vorgetragen und die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 5 Beiträge

(1) Der zu zahlende Jahresbeitrag wird in der Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(2) Der Beitrag wird im 1. Quartal des Sportjahres erhoben. Sollten aufgrund fehlender Kontodeckung oder Erlöschen eines angegebenen Kontos Gebühren zur Rücklastschrift anfallen, sind diese vom Mitglied bzw. Kontoinhaber zu tragen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender	1. Beisitzer
2. Vorsitzender	2. Beisitzer
Schriftführer	Bogensport-Obmann
Kassenwart	

(2) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.

(3) Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der 1. oder 2. Vorsitzende ist für übliche Geschäft auch mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt (Wahrung des „4 - Augen- Prinzip“).

(5) In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

- Der 2. Vorsitzende, Schriftführer, 1. Beisitzer

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

- Der 1. Vorsitzender, Kassenwart, 2. Beisitzer und Bogensport-Obmann

(6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Es ist ebenfalls eine Blockwahl der Vorstandsmitglieder möglich.

(7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

(8) Es finden mindestens 6 Vorstandssitzungen im Jahr statt, sowie zusätzlich bei Bedarf. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert und vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben.

(9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Vertretung der Vereinsinteressen im Innen- wie im Außenverhältnis.

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dies kann auch in Textform oder virtuell geschehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung wird wahlweise schriftlich per Brief oder in Textform durch E-Mail und / oder elektronische Medien (z.B. Messengerdienst wie WhatsApp) sowie Aushang im Sportlerheim / Dörpshus und eine Anzeige in der örtlichen Presse (Amtsblatt "Region Kropp-Stapelholm aktuell") bekannt gemacht. Die Einladungswege dürfen auch kombiniert werden.

(3) Unter besonderen Umständen (Pandemie oder ähnliches) kann die Mitgliederversammlung abweichend auch auf einen anderen Termin im Geschäftsjahr verschoben werden. Dies hat Vorrang vor § 8 (4).

(4) Alternativ kann die Mitgliederversammlung in diesem Fall auch virtuell einberufen und durchgeführt werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig und nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig.

Es ist sicherzustellen, dass über diese Ausnahme rechtzeitig informiert wird und die technischen Möglichkeiten, unter Wahrung aller erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, für die Mitglieder darstellbar sind.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden. Dies kann schriftlich per Brief, ersatzweise in Textform per Mail oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins erfolgen. Dies kann auch kombiniert werden.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Erziehungsberechtigte können das Stimmrecht ihrer minderjährigen Kinder ausüben..

§ 9 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Klein Bennebek, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Abstimmung über eine anstehende Auflösung muss in der Einladung sowie Tagesordnung klar herausgestellt werden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Vorstandssitzungen und hieraus folgende Beschlüsse werden ebenfalls protokolliert und sind vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung in dieser Form tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Januar 2025 in Kraft.

Klein Bennebek, 24.01.2025

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer